

Suchtkrankheit

Eine Lokalzeitung erzählt die Geschichte eines Mannes, der »dieser Tage In seiner ... Wohnung von der Polizei tot in seiner Badewanne aufgefunden wurde«. Geschildert werden die Beobachtungen von Mitbewohnern, die von Alkoholgenuss, Lärmbelästigung, Kneipenbesuchen und einem desolaten Zustand des Mannes sprechen. Die Polizei habe den Mann vorher einmal »betrunken in seinen Exkrementen« aufgefunden. Weder Nachbarn, Polizei noch Gesundheitsamt hätten ihn und seine Probleme in den Griff bekommen können. Tags darauf veröffentlicht die Redaktion »in eigener Sache« eine Erklärung, dass sie nicht beabsichtigt habe, einen Menschen bloßzustellen oder zu verunglimpfen. Mit dem Beitrag »Der Alkoholiker von nebenan« habe sie kein Einzelschicksal, sondern Not und Ohnmacht von Beteiligten in solchen Situationen beschreiben wollen. Die Redaktion bedauert, dass durch einige Formulierungen dieses Anliegen nicht genügend deutlich geworden sei. Der Bruder des Toten beschwert sich beim Deutschen Presserat über eine falsche Darstellung des Falles und die Identifizierbarkeit der Beteiligten. So sei der behauptete Alkoholmissbrauch nur sekundäres Zeichen einer weit schlimmeren Krankheit gewesen. (1989)

Der Beitrag verstößt nach Ansicht des Deutschen Presserats gegen Ziffer 8 des Pressekodex. Die detaillierte Leidensgeschichte des Mannes verletzt dessen Persönlichkeitsrechte sowie die seiner Hinterbliebenen. Durch den Hinweis auf den Wohnort und die gleichzeitig erscheinende Todesanzeige sind die Beteiligten identifizierbar. Das von der Redaktion mit dieser Geschichte verfolgte Ziel, generell auf das Problem von Suchtkranken und auf Schwierigkeiten im Umgang mit ihnen hinzuweisen, wird vom Presserat zwar gewürdigt, er meint jedoch, dass der vorliegende Bericht diesem Anliegen nicht gerecht wird. Da die Redaktion von sich aus öffentlich ihr Bedauern über den missglückten Artikel ausgedrückt hat, sieht der Presserat von einer Maßnahme ab. (B 21/89)

Aktenzeichen:B 21/89

Veröffentlicht am: 01.01.1989

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme